



Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Lebensmittelrecht
Sekretariat
3003 Bern

Brugg, 15. Oktober 2009

Zuständig: Thomas Jäggi
Sekretariat: Alice Schifferle
Dokument: VN Lebensmittelgesetz.doc

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zum Entwurf für ein neues Lebensmittelgesetz (LMG) Stellung nehmen zu können.

Die Produktion von gesunden, natürlichen und hochwertigen Lebensmitteln ist und bleibt die Kernaufgabe der Schweizer Bauern und der schweizerischen Landwirtschaft. Der Schweizerische Bauernverband (SBV) steht voll und ganz zu den im Entwurf für das neue LMG formulierten Zielen Gesundheitsschutz, Hygiene, Täuschungsschutz und neu sachkundige Wahl (Transparenz).

Für den SBV ist zwingend notwendig, dass die Deklaration der Herkunft der Lebensmittel und der Rohstoffe in verarbeiteten Lebensmitteln beibehalten wird.

Die Konsumentinnen und Konsumenten müssen besser vor Täuschungen durch Imitate geschützt werden.

Der SBV begrüsst es ausdrücklich, dass der Futtermittelbereich nicht in den Geltungsbereich dieser Vorlage einbezogen wird und der Vollzug des Futtermittelrechts wie bisher ausschliesslich in die Zuständigkeit des Bundes gehört. Eine Unterstellung der Futtermittelkontrolle unter die Lebensmittelgesetzgebung und die Ausdehnung der Vollzugszuständigkeit der Kantonschemiker auf den Futtermittelbereich wird vom SBV kategorisch abgelehnt. Die heutige Arbeitsteilung zwischen den Bundesämtern ist beizubehalten. Das Bundesamt für Landwirtschaft muss weiterhin für die Primärproduktion, das Bundesamt für Veterinärwesen für die Schlachtung und Teilverarbeitung der Schlachtkörper und das Bundesamt für Gesundheit für den Lebensmittelbereich zuständig sein.

Die Deklaration der Herkunft, der Schutz vor Imitaten und die gesetzgeberische Trennung zwischen Lebens- und Futtermitteln sind für den SBV zwingende Voraussetzungen für die Zustimmung zu dieser Revisionsvorlage. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, würde dies die konsequente Bekämpfung der ganzen Vorlage durch die Landwirtschaft nach sich ziehen.

Der SBV hat die Anpassungen der vergangenen Jahre an die immer globaleren Märkte und die Entwicklungen der Lebensmittelgesetzgebung in der Europäischen Union jeweils unterstützt. Der Entwurf für die Totalrevision des Lebensmittelgesetzes ist ein weiterer Schritt in diesem Prozess. Bedauerlich, aber unvermeidlich ist dabei, dass die bewährten Instrumente „Positivprinzip“ und das

System der Toleranzwerte von der Schweiz aufgegeben werden müssen. Obwohl die Revision die heutige Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen beibehalten will, zeigt es sich deutlich, dass die heutigen Vollzugsstrukturen an ihre Grenzen stossen.

Der SBV hält an dieser Stelle ausdrücklich fest, dass eine Zustimmung zur Revision des Lebensmittelgesetzes keine indirekte Zustimmung zu einem allfälligen Agrarf Freihandelsabkommen mit der EU bedeutet.

Mit der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im THG hat das Schweizerische Lebensmittelrecht nur noch zweitrangige Bedeutung. Nicht akzeptabel ist, geltendes schweizerisches Recht auf diesem Weg einfach auszuhebeln. Ein korrekter Vollzug der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung wird stark erschwert, da die Strukturen mit den kantonalen Zuständigkeiten für die bedeutend komplexeren Aufgaben nicht mehr zeitgemäss und damit ineffizient sind. Die Rechtssicherheit für die Konsumentinnen und Konsumenten nimmt ab.

Für den SBV sind folgende Anliegen besonders wichtig:

- **Das neue LMG ist in der ganzen Schweiz einheitlich zu vollziehen.**
- **Der Vollzug ist mit anderen Gesetzgebungen zu koordinieren:** Die Vollzugstätigkeit im Rahmen des LMG ist mit derjenigen der Bundesgesetze für Landwirtschaft, Tierseuchen, Tiererschutz, Heilmittel und Epidemien unbedingt zu koordinieren. Die Vorgabe von nationalen Kontrollplänen durch den Bund als Instrument für einen einheitlichen Vollzug wird begrüsst.
- **Information:** Die Information über den Vollzug des LMG ist durch den Bund zu steuern.
- **Verankerung der Pflicht zur Angabe der Herkunft von Lebensmitteln und Rohstoffen:** Es braucht Klarheit über die Herkunft d.h. den Ort, wo die Produkte oder Rohstoffe geerntet oder erzeugt wurden. Diese Angaben müssen klar deklariert werden.
- **Deklaration:** Für die Konsumentinnen und Konsumenten muss vor dem Kaufentscheid eine ausreichende Transparenz über die Herkunft, Produktion, Beschaffenheit und die übrigen Eigenschaften und Qualitäten der Lebensmittel bestehen.
- **Dem Täuschungsschutz ist im Vollzug des Lebensmittelrechtes ein höherer Stellenwert einzuräumen.**
- **Schutz von Begriffen wie Käse, Butter und Joghurt:** Der Schutz von Sachbezeichnungen ist zu verankern und die missbräuchliche Verwendung dieser Bezeichnungen ist zu verbieten. Die Konsumentinnen und Konsumenten müssen besser als bisher vor Täuschungen mit solchen minderwertigen Surrogaten und Imitationsprodukten geschützt werden. Produkte die vom guten Image der Naturprodukte profitieren wollen, müssen deutlicher als heute von Originalen unterschieden werden können und sind strenger als bisher zu kennzeichnen.
- **Inspektionen im Ausland:** Die Möglichkeit, dass Schweizer Behörden Inspektionen im Ausland vornehmen können - analog der Inspektionen der EU in der Schweiz wird begrüsst.
- **Vorsorgeprinzip:** Nachdem das Vorsorgeprinzip schon vor einiger Zeit im Landwirtschaftsgesetz verankert wurde, ist es nur logisch, dass es auch im LMG Eingang findet.

- **Förderung einer ausgewogenen und gesunden Ernährung:** Die Vermarktung von gesunden, natürlichen und hochwertigen Lebensmitteln sowie die ausgewogene und gesunde Ernährung sind wichtige Anliegen des SBV.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Bauernverband

Abkürzung der Firma / Organisation : SBV

Adresse : Laurstrasse 10, 5200 Brugg

Kontaktperson : Thomas Jäggi

Telefon : 056 462 51 11

E-Mail : thomas.jaeggi@sbv-usp.ch

Datum : 15. Oktober 2009

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 16. Oktober 2009 an folgende E-Mail Adresse: lebensmittel-recht@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Entwurf Lebensmittelgesetz	9

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SBV	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Besten Dank für die Gelegenheit zum Entwurf für ein neues Lebensmittelgesetz (LMG) Stellung nehmen zu können.</p> <p>Die Produktion von gesunden, natürlichen und hochwertigen Lebensmitteln ist und bleibt die Kernaufgabe der Schweizer Bauern und der schweizerischen Landwirtschaft. Der Schweizerische Bauernverband (SBV) steht voll und ganz zu den im Entwurf für das neue LMG formulierten Zielen Gesundheitsschutz, Hygiene, Täuschungsschutz und neu sachkundige Wahl (Transparenz).</p> <p>Für den SBV ist zwingend notwendig, dass die Deklaration der Herkunft der Lebensmittel und der Rohstoffe in verarbeiteten Lebensmitteln beibehalten wird.</p> <p>Die Konsumentinnen und Konsumenten müssen besser vor Täuschungen durch Imitate geschützt werden.</p> <p>Der SBV begrüsst es ausdrücklich, dass der Futtermittelbereich nicht in den Geltungsbereich dieser Vorlage einbezogen wird und der Vollzug des Futtermittelrechts wie bisher ausschliesslich in die Zuständigkeit des Bundes gehört. Eine Unterstellung der Futtermittelkontrolle unter die Lebensmittelgesetzgebung und die Ausdehnung der Vollzugszuständigkeit der Kantonschemiker auf den Futtermittelbereich wird vom SBV kategorisch abgelehnt. Die heutige Arbeitsteilung zwischen den Bundesämtern ist beizubehalten. Das Bundesamt für Landwirtschaft muss weiterhin für die Primärproduktion, das Bundesamt für Veterinärwesen für die Schlachtung und Teilverarbeitung der Schlachtkörper und das Bundesamt für Gesundheit für den Lebensmittelbereich zuständig sein.</p> <p>Die Deklaration der Herkunft, der Schutz vor Imitaten und die gesetzgeberische Trennung zwischen Lebens- und Futtermitteln sind für den SBV zwingende Voraussetzungen für die Zustimmung zu dieser Revisionsvorlage. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, würde dies die konsequente Bekämpfung der ganzen Vorlage durch die Landwirtschaft nach sich ziehen.</p> <p>Der SBV hat die Anpassungen der vergangenen Jahre an die immer globaleren Märkte und die Entwicklungen der Lebensmittelgesetzgebung in der Europäischen Union jeweils unterstützt. Der Entwurf für die Totalrevision des Lebensmittelgesetzes ist ein weiterer Schritt in diesem Prozess. Bedauerlich, aber unvermeidlich ist dabei, dass die bewährten Instrumente „Positivprinzip“ und das System der Toleranzwerte von der Schweiz aufgegeben werden müssen. Obwohl die Revision die heutige Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen beibehalten will, zeigt es sich deutlich, dass die heutigen Vollzugsstrukturen an ihre Grenzen stossen.</p> <p>Der SBV hält an dieser Stelle ausdrücklich fest, dass eine Zustimmung zur Revision des Lebensmittelgesetzes keine indirekte Zustimmung zu einem allfälligen Agrarfreihandelsabkommen mit der EU bedeutet.</p>

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

Mit der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im THG hat das Schweizerische Lebensmittelrecht nur noch zweitrangige Bedeutung. Nicht akzeptabel ist, geltendes schweizerisches Recht auf diesem Weg einfach auszuhebeln. Ein korrekter Vollzug der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung wird stark erschwert, da die Strukturen mit den kantonalen Zuständigkeiten für die bedeutend komplexeren Aufgaben nicht mehr zeitgemäss und damit ineffizient sind. Die Rechtssicherheit für die Konsumentinnen und Konsumenten nimmt ab.

Für den SBV sind folgende Anliegen besonders wichtig:

- **Das neue LMG ist in der ganzen Schweiz einheitlich zu vollziehen.**
- **Der Vollzug ist mit anderen Gesetzgebungen zu koordinieren:** Die Vollzugstätigkeit im Rahmen des LMG ist mit derjenigen der Bundesgesetze für Landwirtschaft, Tierseuchen, Tierschutz, Heilmittel und Epidemien unbedingt zu koordinieren. Die Vorgabe von nationalen Kontrollplänen durch den Bund als Instrument für einen einheitlichen Vollzug wird begrüsst.
- **Information:** Die Information über den Vollzug des LMG ist durch den Bund zu steuern.
- **Verankerung der Pflicht zur Angabe der Herkunft von Lebensmitteln und Rohstoffen:** Es braucht Klarheit über die Herkunft d.h. den Ort, wo die Produkte oder Rohstoffe geerntet oder erzeugt wurden. Diese Angaben müssen klar deklariert werden.
- **Deklaration:** Für die Konsumentinnen und Konsumenten muss vor dem Kaufentscheid eine ausreichende Transparenz über die Herkunft, Produktion, Beschaffenheit und die übrigen Eigenschaften und Qualitäten der Lebensmittel bestehen.
- **Dem Täuschungsschutz ist im Vollzug des Lebensmittelrechtes ein höherer Stellenwert einzuräumen.**
- **Schutz von Begriffen wie Käse, Butter und Joghurt:** Der Schutz von Sachbezeichnungen ist zu verankern und die missbräuchliche Verwendung dieser Bezeichnungen ist zu verbieten. Die Konsumentinnen und Konsumenten müssen besser als bisher vor Täuschungen mit solchen minderwertigen Surrogaten und Imitationsprodukten geschützt werden. Produkte die vom guten Image der Naturprodukte profitieren wollen, müssen deutlicher als heute von Originalen unterschieden werden können und sind strenger als bisher zu kennzeichnen.
- **Inspektionen im Ausland:** Die Möglichkeit, dass Schweizer Behörden Inspektionen im Ausland vornehmen können - analog der Inspektionen der EU in der Schweiz wird begrüsst.
- **Vorsorgeprinzip:** Nachdem das Vorsorgeprinzip schon vor einiger Zeit im Landwirtschaftsgesetz verankert wurde, ist es nur logisch, dass es auch im LMG Eingang findet.
- **Förderung einer ausgewogenen und gesunden Ernährung:** Die Vermarktung von gesunden, natürlichen und hochwertigen Lebensmitteln sowie die ausgewogene und gesunde Ernährung sind wichtige Anliegen des SBV.

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

	Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Freundliche Grüsse Schweizerischer Bauernverband Hansjörg Walter Jacques Bourgeois Präsident Direktor
--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibeerschutz aufheben.

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
SBV	Übersicht, Seite 3, 5. Absatz	Lebensmittel müssen sicher <i>und nicht täuschend sein</i> .
SBV	Kapitel 1.3.2, Seite 16, zweiter Abschnitt	dito.
SBV		
SBV		
SBV		
SBV		
SBV		
SBV		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibeerschutz aufheben.

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
SBV	Art.1, Bst.c	Die Einführung der „sachkundigen Wahl“ als Zweck des LMG wird begrüsst. Das bedingt aber auch den besseren Schutz der spezifischen Begriffe wie Milch, Butter, Käse oder Joghurt.
SBV	Art. 4, Abs. 3	Der SBV begrüsst die klare Abgrenzung zwischen Lebens- und Futtermitteln. Diese muss zwingend so beibehalten werden.
SBV	Art. 13, Abs.1, Bst. a	Die Konsumentinnen und Konsumenten sollen darüber informiert werden, wo die Lebensmittel und Rohstoffe her kommen. Die Angabe des Produktionslandes bei Lebensmitteln und Rohstoffen muss auf jeden Fall sowohl bei vorverpackten als auch offen angebotenen Lebensmitteln im heutigen Umfang erfolgen.
SBV	Art. 20	Der SBV widerspricht kategorisch der Aussage im erläuternden Bericht: „während Nachahmungen und Surrogaten heute nicht mehr ein allzu grosser Stellenwert zukommt“. Hier ist es in den vergangenen Jahren zu eklatanten Vollzugsdefiziten gekommen. Die Vollzugsorgane müssen auf diesem Gebiet wieder grössere Anstrengungen unternehmen und zusätzliche Ressourcen einsetzen. Der Schutz der natürlichen und traditionellen Lebensmittel vor Nachahmungen und Surrogaten ist mehr denn je nötig. Die missbräuchliche Verwendung der Namen und Bezeichnungen von natürlichen Lebensmitteln ist zu verbieten. Viele heute auf dem Markt erhältliche Produkte wie der sog. „Analogkäse“ oder optisch wie Schinken aussehende sog. „Fleischzubereitungen“ profitieren in täuschender Weise von hochwertigen, natürlichen und traditionell hergestellten Lebensmitteln. Produkte oder verarbeitete Lebensmittel, die solche Zutaten enthalten, sind grundsätzlich zu verbieten oder wenn das nicht möglich ist, mit dem Begriff „Imitat“ zu kennzeichnen. Diese Täuschungen der Verbraucher sind von den zuständigen Behörden konsequent zu ahnden.
SBV	Art.24	Der SBV stimmt diesen Regelungen für die Information der Öffentlichkeit zu.
SBV	Art. 29	Der SBV unterstützt den Wechsel von der Stichprobenkontrolle zur risikobasierten Kontrolle.
SBV	Art. 42, Abs. 2	Die Koordination des kantonalen Vollzuges und der Informationstätigkeit durch den Bund wird begrüsst.
SBV	Art. 42,	Diese Aufgabe muss zwingend durch den Bund wahrgenommen werden. Der Einleitungssatz ist zwingend zu

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

	Abs. 3	formulieren.
SBV	Art. 42, Abs. 5	Der SBV begrüsst diesen Koordinationsauftrag.
SBV	Art. 44	Diese Bestimmungen führen zum autonomen Nachvollzug des EG-Rechts ohne die Erlasse auf Zweckmässigkeit und Gegenseitigkeit prüfen zu müssen. Es muss zumindest eine Anhörung aller betroffenen Kreise durchgeführt werden.
SBV	Art. 45, Abs. 5	Der SBV begrüsst die Absicht, künftig Schweizer Inspektoren zu Inspektionen ins Ausland zu entsenden.
SBV	Art. 53, Abs.2, Bst. a	Der SBV begrüsst die Ausweitung des Ermessensspielraums, dass bei leichten Beanstandungen nicht zwingend Gebühren erhoben werden müssen.
SBV		
SBV		
SBV		
SBV		
SBV		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

Entwurf Lebensmittelgesetz				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
SBV	10	2	d	Wir begrüssen es ausdrücklich, dass die gesetzliche Bestimmung zur Ermittlung des Schlachtgewichts im Lebensmittelgesetz (LMG) weiterhin beibehalten werden soll. Dies entspricht dem ausdrücklichen Willen der gesamten Fleischbranche (insbes. Produzenten, Viehhandel und Verwerter).
SBV	10 + 11			Wir begrüssen die unveränderte Übernahme der Bestimmungen in das neue Gesetz. Nachdem bei Lebensmitteln tierischer Herkunft in den letzten Jahren konsequent das Konzept der "Äquivalenz" verfolgt wurde, erfordert die Zielsetzung der laufenden LMG-Reform diesbezüglich keine Änderung.
SBV	13	1	a	Die Konsumentinnen und Konsumenten sollen darüber informiert werden, wo die Lebensmittel und Rohstoffe her kommen. Die Angabe des Produktionslandes bei Lebensmitteln und Rohstoffen muss auf jeden Fall sowohl bei vorverpackten als auch offen angebotenen Lebensmitteln im heutigen Umfang erfolgen.
SBV	13	2		Streichen - Es sind keine Ausnahmen von der Pflicht zur Angabe des Produktionslandes vorzusehen.
SBV	14	5		Streichen - dieser Absatz ist im LMG sachfremd und leistet der Täuschung Vorschub.
SBV	20	3 (neu)		Der Bundesrat erlässt eine Liste spezifischen Lebensmitteln vorbehaltener Begriffe. Die EU hat mit der EG-Verordnung 1234/2007 vom 22. Oktober 2007 ebenfalls Begriffe geschützt.
SBV	44	4 (neu)		Die betroffenen Kreise werden vorgängig angehört.
SBV				
SBV				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.